

Satzung der Rechtshilfe für trans*, inter* und nicht-binäre Menschen, kurz TIN-Rechtshilfe

vom 16.06.2024

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Rechtshilfe für trans*, inter* und nicht-binäre Menschen e.V.“, kurz „TIN-Rechtshilfe e.V.“, im folgenden Verein genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch die Förderung der Hilfe für Menschen, die in Bezug auf ihre geschlechtliche Identität oder ihre geschlechtliche Orientierung diskriminiert werden (§52 Abs. 2 Nr. 10 letzter Halbsatz AO).

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- Einrichtung von unentgeltlichen Beratungsangeboten für trans*, inter* und nicht-binäre Personen, die unter anderem aufgrund ihrer Geschlechtsidentität Bedrohungen und / oder Diskriminierung ausgesetzt sind oder waren oder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte bedroht und/oder darin behindert werden oder wurden, und zwar
 - rechtliche Beratung sowie Unterstützung und Begleitung von ratsuchenden Personen,
 - Einrichtung von Gesprächskreisen und Austauschangeboten von und für trans*, inter* und nicht-binäre Menschen sowie ihre Zugehörigen (wie z. B. Eltern, Angehörige, Beziehungspersonen, befreundete Personen),
- Vernetzung mit Beratungseinrichtungen für trans*, inter* und nicht-binäre Menschen und deren Zugehörigen.

Der Verein finanziert sich z. B. durch Spenden und Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen von Stiftungen und öffentlichen Zuschüssen.

Bestimmungen der Satzung, die gegen das folgende Verbot verstoßen, sind unwirksam. Darüberhinaus umfasst das folgende Verbot auch Handlungen von Mitgliedern. Belästigungen, sexuelle Belästigungen, Diskriminierung, sexualisierte Diskriminierung und Gewalt, Mobbing und Stalking von Personen sind verboten. Dies gilt auch, wenn die handelnde Person das Vorliegen eines oder mehrerer Merkmale bei der Ungleichbehandlung nur annimmt, d. h. es ist irrelevant, ob die diskriminierte Person sich mit den zugeschriebenen Merkmalen identifiziert. Näheres kann in einer eigenen Ordnung geregelt werden.

§3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche und jede juristische Person, welche die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden. Möglich sind entweder eine ordentliche (aktive) Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft.

(2) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit und haben Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

(3) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch ihren finanziellen Beitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

(4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu erklären. Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die darüber entscheidet. Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen 12 Monate im Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.
- Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung weiterer Organe beschließen (z.B. Beirat).

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an die zuletzt bekannte Emailadresse. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen worden sind.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- bei Bedarf die Bestellung einer unabhängigen Person für die Kassenprüfung,
- Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist übertragbar, wenn eine schriftliche Autorisierung vorliegt.

(4) Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel einstimmig. Kann keine Einstimmigkeit erreicht werden, erfolgt sie mit 3/4 Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus ein bis drei gleichberechtigten Personen. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, sind die Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn zwei Vorstände anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig, wenn dies nicht möglich ist, mit 3/4 Mehrheit.
- (6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er informiert die Mitglieder hierüber zeitnah.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann eine geschäftsführende Person als besondere Vertretung im Sinn des § 30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
- (9) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der protokollführenden und der versammlungsleitenden Person zu unterzeichnen.

§ 10 Schiedsrichterliches Verfahren

- (1) In allen Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein und einzelnen Mitgliedern wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist - ein schiedsrichterliches Verfahren gemäß §§ 1025 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) verbindlich vorgeschrieben. Der ordentliche Rechtsweg ist in diesem Sinne ausgeschlossen, die Bestimmungen der §§ 1059 ff. ZPO bleiben davon unberührt.
- (2) Das Verfahren kann von jedem Mitglied schriftlich und begründet beantragt werden. Den streitenden Parteien wird vor einer Entscheidung umfassendes rechtliches Gehör gewährt.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus Beisitzer*innen, die paritätisch von jeder Partei benannt werden. Die Beisitzer*innen bestimmen einvernehmlich zusätzlich eine unparteiliche Schiedsperson als Obperson und bilden zusammen das unabhängige Schiedsgericht, von dem Vereinsmitglieder ausgeschlossen sind.
- (4) Die Schiedssprüche und die Kostenfestsetzung fasst das Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen, die von allen Parteien als abschließend anerkannt werden. Sie sind

schriftlich und begründet abzugeben und haben sich an den geltenden Grundsätzen von Recht, Gesetz und Billigkeit auszurichten.

(5) Für das Verfahren gelten im Übrigen die einschlägigen Vorschriften der ZPO.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „OIIEurope“ (eingetragen unter VR 34983 B im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, sofern dieser Verein noch besteht und noch als gemeinnützig anerkannt ist. Andernfalls fällt das Vermögen an eine andere vom Vorstand zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Förderung von Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.